

Bereich: Eigenbetrieb
Az: EUV/9686-12
Datum: 20.11.2002

2002/383
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Werksausschuss	04.12.2002	1.8
Rat der Stadt	12.12.2002	

Betreff

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2003 unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes und Feststellung durch den Rat

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb EUV beschließt:

1. Den Wirtschaftsplan 2003 in der vom Werksausschuss vorgelegten Entwurfsfassung unter Berücksichtigung der Veränderungen gem. Gebührenbedarfsberechnung und vorgelegten Berechnungsalternativen und leitet ihn dem Rat der Stadt mit dem Empfehlung weiter:
 - 2.1 den Wirtschaftsplan 2003 festzustellen.
 - 2.2 die folgenden Gesamtbeträge festzustellen:
 - 2.2.1 Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes 3.617 T€
 - 2.2.2 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2.255 T€
 - 2.2.3 Gesamtbetrag der Kassenkredite 10 Mio. €

Sachverhalt

Gem. § 14 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) sowie § 12 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes EUV in der zz. gültigen Fassung hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und den Anlagen. Der Wirtschaftsplan ist einschließlich des Vermögensplanes und der Stellenübersicht dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel rechtzeitig zur Feststellung vorzulegen.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2003 mit seinen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen und den zusätzlichen Erläuterungen sowie der Investitionsübersicht und der Finanzplanung ist von der Werkleitung in der Sitzung des Werksausschusses am 30.10.2002 eingebracht worden.

Gleichzeitig haben alle im Rat der Stadt Castrop-Rauxel vertretenen Fraktionen/Parteien zusätzlich je 1 Exemplar des Wirtschaftsplanentwurfes 2003 zur Kenntnis und Beratung innerhalb der politischen Gremien erhalten.

Aufgrund neuerer Erkenntnisse und Berechnungsparameter, vor allem im Teilbetrieb Abfallsorgung (TB III), die bei Erstellung des Wirtschaftsplanentwurfes 2003 noch nicht vorlagen, wurde das Planzahlenwerk noch einmal überarbeitet und entsprechend aktualisiert. Die Änderungen sind in den als Anlage beigefügten Veränderungsnachweisen (Anlage 1) im Detail ausgewiesen.

Aufgrund der bis zur Erstellung der Vorlage ungeklärten Situation der Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts (noch nicht vorliegende aufsichtsbehördliche Genehmigung), wurde eine Alternativberechnung des Gebührenbedarfs Stadtentwässerung für den Fall einer Anstaltsgründung zum 01.01.2003 gerechnet (Anlage 2).

Es sind in diese „alternative Gebührenbedarfsrechnung“ alle Berechnungsparameter eingeflossen, die derzeit bekannt sind, so dass auf dieser Grundlage die Entwässerungsgebühr für das Jahr 2003 nicht erhöht werden muss.

Weiterer Sachvortrag in der Sitzung.